#### **Voris - Vollversion:**

Gesamtes Gesetz

Amtliche Abkürzung: 1. DVO-KiTaG Ausfertigungsdatum: 28.06.2002 Gültig ab: 01.08.2002 **Dokumenttyp:** Verordnung

Fundstelle:

Quelle:

Nds. GVBI. 2002, 323 21130 Gliede-

rungs-Nr:

### Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) Vom 28. Juni 2002

Zum 24.04.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

letzte berücksichtigte Änderung: § 1 und 5 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom Stand: 15.11.2004 (Nds. GVBI. S. 457)

Aufgrund des § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBI. S. 57) wird verordnet:

#### § 1 Räumliche Mindestausstattung

- (1) 1 Kindertagesstätten müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:
- 1. Krippen
  - einen Gruppenraum, der Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten bietet, mit mindestens 3 m² Bodenfläche je Kind,
  - einen Ruheraum für Gruppen, in denen Kinder länger als sechs Stunden betreut werden b) und Mittagessen erhalten (Ganztagsbetreuung);
- 2. Kindergärten
  - einen Gruppenraum mit mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind,
  - b) einen Kleingruppenraum oder eine Spielnische, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann.
  - c) bei Ganztagsbetreuung einen Ruheraum oder eine Ruhemöglichkeit, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann;
- 3. Horte
  - einen Gruppenraum mit mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind, a)
  - b) einen Raum für besondere Tätigkeiten wie zum Beispiel für Schularbeiten oder Werken,
  - c) Rückzugsmöglichkeiten, die auch im Gruppenraum vorhanden sein können.

- <sup>2</sup> Werden die in Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c oder Nr. 3 Buchst. c vorgeschriebenen Spielnischen, Ruhe- oder Rückzugsmöglichkeiten im Gruppenraum eingerichtet, so vergrößert sich dadurch die für den Gruppenraum vorgeschriebene Mindestfläche nicht. \*)
- (2) <sup>1</sup> Jede Kindertagesstätte muss ferner verfügen über:
- 1. eine Küche, bei Halbtagsbetreuung eine Teeküche,
- 2. einen Arbeitsraum für die Fachkräfte; wobei dieser Raum in Kindertagesstätten mit nicht mehr als zwei Gruppen zugleich als Büro genutzt werden darf,
- 3. Garderobenbereiche außerhalb der Gruppenräume, \*)
- 4. Außenfläche zum Spielen von mindestens 12 m² je Kind, das gleichzeitig betreut wird. \*)
- <sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 Nr. 4 kann das Landesjugendamt Ausnahmen von der Mindestgröße zulassen, wenn eine entsprechende Außenfläche nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand bereitgestellt werden kann. <sup>3</sup> Die Außenfläche soll an die Kindertagesstätte anschließen; ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich, so muss die Außenfläche von der Kindertagesstätte aus leicht erreichbar sein.
- (3) In Kindertagesstätten mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen muss zusätzlich zu der Mindestausstattung nach Absatz 1 ein abgrenzbarer Bereich vorhanden sein, der auch als Mehrzweckoder Bewegungsfläche nutzbar ist. \*)
- (4) Unbeschadet des § 69 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung ist die Nutzung einer Kindertagesstätte für andere Zwecke nur zulässig, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist. \*)
- (5) <sup>1</sup> Für Gruppen, denen auch Kinder einer anderen Altersstufe (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG) angehören (altersübergreifende Gruppen), gelten die räumlichen Anforderungen für die Altersstufe der Mehrzahl der Kinder. <sup>2</sup> Befinden sich mindestens drei Kinder aus einer anderen Altersstufe in einer Gruppe, so ist für Kinder, die sich im Krippenalter befinden, im Gruppenraum mindestens eine Bodenfläche von je 3 m² erforderlich. <sup>3</sup> Befindet sich mindestens ein Drittel der Kinder in einer anderen Altersstufe als die Mehrzahl, so sind auch die zusätzlichen räumlichen Anforderungen für diese Altersstufe nach Absatz 1 zu berücksichtigen. \*)

#### **Fußnoten**

\* [Red. Anmerkung: Nicht anwendbar auf Modellkommunen vgl. hierzu den ab 1. Januar 2006 geltenden§ 4 Nr. 2 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386).]

### § 2 Gruppengröße

- (1) Die Größe der Gruppen beträgt
- 1. in Krippen höchstens 15 Kinder; bei mehr als 7 Kindern unter zwei Jahren in der Gruppe jedoch höchstens 12 Kinder,
- 2. in Kindergärten höchstens 25 Kinder,
- 3. in Horten höchstens 20 Kinder.

- (2) Gehören einer Kindergartengruppe mehr als drei Kinder anderer Altersstufen an, so ist die in Absatz 1 Nr. 2 zugelassene Höchstzahl
- 1. je Kind im Alter bis zu drei Jahren um einen Platz,
- 2. je Schulkind um einen halben Platz

zu verringern.

# § 3 Abweichende Vorschriften für Kleine Kindertagesstätten

- (1) Abweichend von § 1 müssen Kleine Kindertagesstätten über folgende räumliche Mindestausstattung verfügen:
- 1. je Kind mindestens 3 m² Bodenfläche, bezogen auf die gesamte Kindertagesstätte, wobei die Bodenfläche einer Küche oder des Sanitärraumes nicht mitzurechnen sind,
- 2. einen Ruheraum bei Ganztagsbetreuung, wenn sich die Mehrzahl der betreuten Kinder im Krippenalter befindet, oder ein Raum zur Erledigung von Schulaufgaben, wenn überwiegend Schulkinder betreut werden.
- 3. Rückzugsmöglichkeiten,
- 4. einen besonderen Sanitärraum,
- 5. bei Ganztagsbetreuung die Möglichkeit für die Zubereitung oder Vervollständigung von Mahlzeiten,
- 6. dem Alter der Kinder entsprechende Spielmöglichkeiten im Freien.
- (2) <sup>1</sup> Abweichend von § 2 dürfen Gruppen für Kinder im Krippenalter oder im Kindergartenalter nicht mehr als zehn, Gruppen für Schulkinder nicht mehr als zwölf Kinder umfassen. <sup>2</sup> Die Mindestgröße der Gruppen beträgt jeweils fünf Kinder.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG darf für die Betreuung von Kindern, die noch nicht die Schule besuchen, auch eine Kinderpflegerin oder ein Kinderpfleger eingesetzt werden.
- (4) Abweichend von § 4 Abs. 3 KiTaG muss für die überwiegende Betreuungszeit eine zweite Kraft vorhanden sein, die auch im Wechseldienst aus dem Kreis der Eltern gestellt werden kann; für die übrige Öffnungszeit muss Rufbereitschaft bestehen.
- (5) Abweichend von § 5 KiTaG beträgt die Freistellungs- und Verfügungszeit insgesamt mindestens fünf Stunden wöchentlich.

# § 4 Bestandsschutz bei räumlichen Anforderungen

<sup>1</sup> § 1 gilt nicht für Kindertagesstätten, soweit diese bis zum 1. Januar 2002 rechtmäßig betrieben worden sind, sowie für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, für die bis zu diesem Zeitpunkt eine Baugenehmigung erteilt worden ist. <sup>2</sup> Räumlichkeiten, die erstmals durch diese Verordnung vorgeschrieben werden, aber bereits zu diesem Zeitpunkt vorhanden waren, dürfen nicht ersatzlos in einen Gruppenraum umgewandelt werden.

# § 5 Ausnahmen im Einzelfall

<sup>1</sup> Das Landesjugendamt kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 4 Satz 2 zulassen, wenn der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach § 12 KiTaG anders nicht erfüllt werden kann. <sup>2</sup> Es kann ferner Ausnahmen von den Erfordernissen des § 1 zulassen, wenn dies der Erfüllung besonderer pädagogischer Ziele dient und dem Zweck der Vorschrift in anderer Weise Rechnung getragen wird.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Hannover, den 28. Juni 2002

### Die Niedersächsische Landesregierung

Gabriel

Trauernicht

© juris GmbH